

Lesefassung der Verbandssatzung

des Schulverbandes Mollhagen

beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 05.11.1991, in Kraft getreten am 09.07.1992

einschl.:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 30.04.1997 und in Kraft getreten am 01.06.1997

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 26.05.1998 und in Kraft getreten am 01.06.1998

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 04.12.2014 und in Kraft getreten am 22.01.2015

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 30.05.2016 und in Kraft getreten am 11.08.2016

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 17.03.2021 und in Kraft getreten am 15.08.2021

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 16.12.2022 und in Kraft getreten am 17.02.2022

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 14.07.2022 und in Kraft getreten am 21.07.2022

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 12.07.2023 und in Kraft getreten am 13.08.2023

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 12.12.2023 und in Kraft getreten am 21.01.2024

Stand der Lesefassung: Januar 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die
Verbandsversammlung vom 17.06.1992 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Steinburg, Todendorf und Stubben und Lasbek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Mollhagen“. Er hat seinen Sitz in Steinburg, Ortsteil Mollhagen.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Mollhagen, Kreis Stormarn“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule in Steinburg, Ortsteil Mollhagen, nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie aus drei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Steinburg und aus jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Lasbek und Todendorf.

Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Stellvertreterinnen

oder Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern aus der Mitte ihrer Vertretungskörperschaft für die Dauer ihrer Wahlzeit entsandt.

- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind:
 1. Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden.
 2. Die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
 3. Die Zuständigkeit für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet ferner über

- a) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird,
- b) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000 € nicht übersteigt,
- c) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Betrag 2.000 € (die Gesamtbelastung 10.000 €) nicht übersteigt,
- d) die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 € nicht übersteigt,
- e) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
- f) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

- (1) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung des Ausschusses:

4 Mitglieder, die nicht gleichzeitig das Amt des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin innehaben dürfen.

Aufgabengebiet des Ausschusses:

Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbands Mollhagen

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

- (2) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung des Ausschusses:

Schulverbandsvorsteher/in und die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden

Aufgabengebiet des Ausschusses:

Erarbeitung wichtiger Themenbereiche und Vorbereitung von Beschlüssen für die Schulverbandsversammlung

Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Schulverbandsvorsteherin / des Schulverbandsvorstehers die/der gewählte Stellvertreter/in, bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die/der allgemeine Stellvertreter/in.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend.
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden von dem Amt Bad Oldesloe-Land wahrgenommen.
- (2) Der Schulverband Mollhagen erstattet dem Amt Bad Oldesloe-Land den mit der Geschäftsführung verbundenen Aufwand. Der Aufwand kann pauschal festgesetzt werden.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Schulverbandes seinen Bedarf nicht decken, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) erhoben.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach Maßgabe von § 56 Abs. 2 SchulG zu verteilen.

§ 13

- ersatzlos gestrichen -

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €; nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Eine Absicht nach Abs. 1 und 2 ist mindestens 1 Jahr zuvor der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in folgender Zeitung bekannt gemacht:
Markt, Ausgaben Bad Oldesloe und Bargtheide
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Bad Oldesloe-Land zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Bad Oldesloe-Land Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck

der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Bad Oldesloe-Land auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt Bad Oldesloe-Land in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 22

Inkrafttreten

s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -.

(Siegel)

Schulverband Mollhagen

Die Schulverbandsvorsteherin